

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

25<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1851.

## № 99) Verordnung,

den Staatsforstdienst betreffend;

vom 27ten November 1851.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird von dem Finanzministerium im Betreff des Staatsforstdienstes, unter Wiederaufhebung der Verordnung vom 18ten Juli 1832 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 393), hierdurch Folgendes festgesetzt:

### I. Staatsforstpersonal.

#### A. Oberforstmeister und deren Stellvertreter.

§ 1. Jedem Forstbezirke steht, in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium, ein Oberforstmeister vor, dem das gesammte, übrige Staatsforstpersonal des Bezirkes untergeben ist. Derselbe leitet und beaufsichtigt den gesammten Dienst und technischen Betrieb in den Staatsforsten seines Bezirkes, veranstaltet auch von Zeit zu Zeit, in der Regel mindestens aller sechs Monate, Versammlungen sämmtlicher Reviervorstände (s. § 2), in welchen sowohl von ihm selbst als von den Reviervorständen wichtige, die Forstverwaltung im Allgemeinen oder die eines Reviers insbesondere betreffende Gegenstände zur Sprache gebracht und behandelt, jeden Falls die gegenseitigen Erfahrungen ausgetauscht werden.

Die im Laufe des Jahres in seinem Bezirke gemachten Beobachtungen und darauf zu gründenden Vorschläge, sowie das Hauptergebnis der abgehaltenen Bezirksforstversammlungen hat der Oberforstmeister unter Beifügung der dazu gehörigen Unterlagen innerhalb sechs Wochen nach dem Schlusse jedes Jahres dem Finanzministerium in einem Hauptjahresberichte vorzutragen. Sowohl über dessen Abfassung, als über die sonstige Geschäftsführung der Oberforstmeister wird die Dienstinstruktion (s. § 5) das Nähere bestimmen.

Es sind jedoch die Oberforstmeister zu jeder Zeit so berechtigt, wie verpflichtet, ihre Wahrnehmungen und Anträge oder Bedenken gegen ergangene Anordnungen dem Finanzministerium berichtlich vorzutragen, und es wird auch das Letztere selbst, bei Berathung wichtiger, das Forstwesen betreffender Gegenstände, nach Befinden einige Oberforstmeister zuziehen.